

Nachbars Land dadurch zu befriedigen. Als das Land / das zwischen zweyen Schloten belegen / sol die helffte auff einer jeden seiten Demth Demths gleich begraben und beköstet werden. Wäre es aber / daß zween Nachbarn nicht gegeneinander wonhafftig / so sol ein jeder benebenst seinem Warfe die Schloten graben und bey Macht erhalten / jedoch das der ander Nachbar volle Masse dagegen bekomme und verfertige. Item / es sol ein jeder sein Damm dermassen befriedigen / und halten / daß es ihme und seinen Nachbarn unschädlich / So aber deme keine Folge geschicht / und die Nachbarn wegen nachlässigkeit derer / die den Damm verwahren sollen / Schaden leiden wird / sol er / ohne entgeltnuß seines Nachbarn den Schaden allein haben.

[ Sonsten befinde ich / daß die 16. ReichRichtere den 2. Jul. An. 1619. verabscheidet / daß ein jeder wegen seinem Hamscherigen Lande / solle bey dem Wege den ganzen Schlot neben seinem Lande ; wegen Boelstrenzigem Lande aber / der Weg den halben / und das Land den halben Schlot solle kleien. Wie sie auch den 2. Jun. An. 1619. verabscheidet / daß ein jeder sein eigen Land / allwo es an die Teiche in die Länge oder Breite anscheuffet / solle bekleyen und befriedigen / und die Erde gegen den Teich / nach Spadelandes Recht / auffwerffen solle / es sey denn das jemand die Teiche für Erbe behalten wollen / und in Besse haben / die jenigen sollen den halben Schlot kleien. Jedoch ist An. 1620. den 27. April. hievon der Prediger Land von H. Friederich absolviret , (weil solch Land den Predigern nicht eigen zussehet / sondern zu derselben pro tempore unterhaltung ist gehörig / wie denn auch S. F. B. damahls statuiret , daß / weil allezeit gebräuchlich gewesen / wenn neue Gruben bey der Prediger Land außzukleyen / solches auff der Kirchspielente vorwissen und unkosten geschehen / demnach es auch nochmahls billich dabey werde gelassen. ]

### Articulus 3.

## Von Wegen und Stegen.

Alle Ackeren und Demethen / die zwischen zweyen Schloten beschossen / sollen in Wegen und Stegen zu machen und zu halten / gleiche schuldig seyn.

### Von Schaden und Gewalt.

Arti-